

Begründung

ERSTER TEIL

A. Allgemein:

1. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie:

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL). Durch das Siebte Änderungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) hat der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage der bestehenden Rahmengesetzgebungskompetenz bundesrechtliche Regelungen getroffen. Zur vollständigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und zur Erfüllung der Regelungsaufträge aus dem Wasserhaushaltsgesetz sind zusätzliche landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Die WRRL gilt flächendeckend für alle Gewässer in Europa – für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser. Grundlegendes Element der WRRL ist die flussgebietsbezogene Bewirtschaftung aller Gewässer. Ziel der WRRL ist das Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer, eines guten Potentials und eines guten Zustandes der künstlich oder erheblich veränderten Gewässer sowie des guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers bis Ende 2015 (Artikel 4 WRRL). Um dieses Ziel zu erreichen, sind flussgebietsbezogene nationale und international koordinierte Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aufzustellen.

In einem ersten Schritt erfolgt neben der rechtlichen Umsetzung der WRRL eine Bestandsaufnahme der Gewässersituation bis Ende 2004. Auf Grundlage der Bestandsaufnahme ist zu ermitteln, für welche Gewässer die Gefahr besteht, dass die Ziele der WRRL nicht erreicht sind. Für diese potentiell gefährdeten Gewässer ist eine weitergehende detaillierte Überwachung und Überprüfung (2004 bis 2006) vorzunehmen. In der dritten Stufe der Umsetzung der WRRL werden für diejenigen Gewässer, die den Anforderungen und Zielen der WRRL nicht genügen, Maßnahmenprogramme erarbeitet und Bewirtschaftungspläne aufgestellt (Aufstellung 2006 bis 2009, Umsetzung bis 2012, Zielerreichung bis 2015). In begründeten Fällen sind Fristverlängerungen für die Zielerreichung möglich; in Ausnahmefällen können weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden.

Bei der Umsetzung der Richtlinie ist die aktive Beteiligung und im Rahmen der Erstellung der Bewirtschaftungspläne ist die Information und Anhörung der Öffentlichkeit vorzusehen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der WRRL getroffen, insbesondere

- die Zuordnung der hessischen Einzugsgebiete zu nationalen oder internationalen Flussgebietseinheiten (§ 3),
- Übernahme der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und Grundwasser und der Fristen der Zielerreichung (§§ 7, 32),
- Ersetzung des herkömmlichen wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumentariums durch die Pflicht zur Erstellung von koordinierten Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen (§ 4),
- Information und Anhörung der Öffentlichkeit (§ 5),
- Ausrichtung der Gewässerunterhaltung an den Qualitätszielen für die Gewässer unter Einbeziehung der naturraumtypischen Eigendynamik (§§ 7, 8),
- regelmäßige Überprüfung wasserrechtlicher Zulassungen (§ 53),
- genauere Ausgestaltung des Zugangs zu Daten, die für die Umsetzung der WRRL benötigt werden (§ 84).

2. Fortschreibung des geltenden Regelungsinhaltes:

Auf der Grundlage der Erfahrung aus der Anwendung des geltenden Rechts werden sonstige Änderungen aufgenommen, insbesondere:

- Öffnung der gesetzlichen Regelung für eine Privatisierung im Bereich der Wasserversorgung (§ 39),
- Deregulierung durch Erweiterung des Gemeingebrauchs bei oberirdischen Gewässern (§ 29) und den Wegfall von Genehmigungspflichten im Bereich der Wasserversorgungsanlagen (§ 40),
- Überarbeitung und Vereinfachung von Vorschriften betreffend Zuständigkeit sowie Verfahrensvorschriften, Kostenregelung, Ausgleich von Schäden nebst Rechtswegzuweisung.

3. Neustrukturierung des Gesetzes:

Das Hessische Wassergesetz in der geltenden Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I/2003 S. 10) ist mehrfach in verschiedenen Schwerpunktbereichen novelliert worden, zuletzt durch das Achte Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324). Es erfolgt daher eine Überarbeitung des Gesamtregelwerkes zur systematischen Neuordnung und Bereinigung des Gesetzes.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 (neu):

Mit der Aufnahme allgemeiner Zielsetzungen des Gewässerschutzes in § 1 des Novellierungsentwurfs wird nachvollziehbar dokumentiert, welche Ziele im Rahmen des Gewässerschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden sollen. Sie bilden den Maßstab des Verwaltungshandelns und dienen als Entscheidungshilfe bei Ermessensentscheidungen der Wasserbehörde.

In Satz 1 wird verdeutlicht, dass oberirdische Gewässer (einschließlich der Gewässerbetten), Ufer und Auen als Einheit zu verstehen sind, bzw. dass Wechselwirkungen zwischen den Bereichen bestehen, und zwar hinsichtlich Abflussgeschehen, Gewässergüte und in allgemeiner ökologischer Hinsicht. Aue ist der bei Hochwasser überflutete und mit dessen Sedimenten überlagerte Teil des Talbodens. Der Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes wird unterstrichen.

Zu § 2 (alt: §§ 1+2):

Die bisherigen §§ 1 und 2 wurden zusammengefasst. In Satz 1 des Abs. 1 wird klargestellt, dass sich der Geltungsbereich des Gesetzes auch auf den Schutz der Uferbereiche und Auen erstreckt.

Abs. 1 Nr. 1 und 2 verweisen auf die Definitionen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Definitionen für fließende und stehende Gewässer wurden nicht mehr übernommen.

Die bisherige Beschreibung für stehende Gewässer (§ 2 Abs. 2 HWG alt „Stehende Gewässer sind Wasseransammlungen ohne ständigen, natürlichen Abfluss.“) hat zu fehlerhaften Auslegungen geführt. Zukünftig richtet sich die Abgrenzung der künstlichen von den natürlichen sowie die Unterscheidung von fließenden und stehenden Gewässern nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und muss im Zweifelsfall fachlich bestimmt werden.

Die nicht ohne weiteres verständliche Bezeichnung „das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser“ wurde durch die allgemein verständlichen Worte „aus Niederschlägen stammende Wasser“ ersetzt.

zu Abs. 2:

Bisher waren im HWG nur Gräben, die der Entwässerung der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen, von der Geltung des HWG und des WHG ausgenommen. Für die Geltung der wasserrechtlichen Vorschriften ist dies kein sachgerechter Zusammenhang. Entscheidend ist vielmehr die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Gräben.

Zu § 3:

Entsprechend der Anforderung der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 3) werden die in Hessen befindlichen Gewässer der jeweiligen Flussgebietseinheit zugeordnet.

Zu § 4 :

zu Abs. 1:

Durch diese Vorschrift werden Art. 3, Art. 11 und Art. 13 der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt.

Im Maßnahmenprogramm werden die Maßnahmen aufgeführt, die notwendig sind, um die Ziele nach § 7 und § 32 zu erreichen.

Im Bewirtschaftungsplan werden die Gewässer in der Flussgebietseinheit beschrieben, einschließlich der derzeit bestehenden Belastungen, sowie eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms erstellt.

Da sich in Hessen jeweils nur Teilbereiche der Flusseinzugsgebiete befinden, erstellt die oberste Wasserbehörde Beiträge für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan und koordiniert sie mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern.

Die Koordinierungsverpflichtung ist je nach Partner der Koordinierung unterschiedlich stark ausgeprägt. Innerhalb der EU besteht eine stärkere Koordinierungsverpflichtung als außerhalb.

zu Abs. 2:

Zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist es notwendig, dass Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungsplan als wasserwirtschaftliche Fachpläne für das Handeln der Behörden verbindlich sind. Sie werden förmlich festgestellt und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

zu Abs. 3:

Die Fristen des Abs. 3 ergeben sich aus Art. 11 Abs. 7 und 8 der Wasserrahmenrichtlinie.

zu Abs. 4:

Die Fristen des Abs. 4 ergeben sich aus Art. 11 Abs. 8 und Art. 13 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie.

Zu § 5 (neu):

Durch diese Vorschrift wird Art. 14 der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt.

Das förmliche Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch die Wasserrahmenrichtlinie in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 detailliert vorgegeben.

Darüber hinaus ist nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 eine Förderung der aktiven Beteiligung interessierter Stellen durch die zuständigen Behörden notwendig, die jedoch keiner rechtlichen Umsetzung ins Landesrecht bedarf, da insoweit die Richtlinie für die Mitgliedstaaten unmittelbare verpflichtende Wirkung entfaltet.

zu Abs. 4:

Die gesetzliche Festschreibung der Veröffentlichungsart ist unzweckmäßig, da Art und Weise der Veröffentlichung je nach Umfang der zu veröffentlichenden Dokumente und der Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit unterschiedlich sein kann. Verstärkt wird die Nutzung des Internets neben der Auslegung der Dokumente erprobt werden. Diese Erfahrungen und die Wünsche der Öffentlichkeit sollen in der Ausgestaltung der Veröffentlichung aufgegriffen werden.

Zu § 6 (alt: § 126a):

Die Vorschrift zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Umsetzung von EU-Recht wurde ergänzt um die Aspekte (Nr. 2 bis 5), die im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere der Anhänge II und V der Richtlinie durch Rechtsverordnung zusätzlich zu regeln sind.

Es ist eine Rechtsverordnung erforderlich, die entsprechend § 25a Abs. 2 und § 33a Abs. 2 WHG die detaillierten Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie an die Beschreibung, Festlegung und Einstufung, Darstellung in Karten sowie die Überwachung des Zustandes der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers bestimmt.

Z W E I T E R T E I L

Zu § 7 (alt: § 26(1)):

zu Abs. 1:

In dieser Vorschrift wird das Umweltziel des Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie für oberirdische Gewässer auch in das Landesrecht übernommen.

Die Beschreibung und Einstufung des guten ökologischen und chemischen Zustandes sowie des guten ökologischen Potenzials erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 6.

zu Abs. 2:

Nach § 25c WHG sind durch Landesrecht die Fristen festzulegen, bis zu denen die Ziele nach Abs. 1 zu erreichen sind. Die Fristen sind in Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben.

Zu § 8 (alt: § 59):

zu Abs. 1:

Satz 1 und 2 stellen den Zusammenhang zwischen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsziel her. Es wird klargestellt, dass die Unterhaltung die Erreichung des Bewirtschaftungsziels nach § 7 unterstützt.

Satz 3 enthält eine Konkretisierung der Ziele nach § 1 für die Gewässerunterhaltung.

zu Abs. 2:

Abs. 2 stellt eine Konkretisierung des Abs. 1 Satz 1 dar. Es wird klar herausgestellt, dass ein naturnahes Fließgewässer im Allgemeinen dadurch gekennzeichnet ist, dass sich seine naturraumtypische Eigendynamik und die Fähigkeit zur Selbstregulation in hohem Maße entfalten können. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung soll aus gewässerökologischen Gründen außerhalb bebauter Ortslagen deshalb die Entfaltung der Eigendynamik grundsätzlich ermöglicht werden. Damit wird zu einem Teil auch ein vorbeugender Hochwasserschutz bewirkt werden.

Mit der Entfaltung der ungestörten Eigendynamik soll vor allem eine mögliche Verbreiterung des Gewässerbettes bewirkt werden, nicht jedoch, wie in manchen Mittelgebirgslagen zu befürchten, eine Eingrabung des Gewässerbettes. In letzterem Fall sind Unterhaltungsmaßnahmen, die diese Auswirkungen vermeiden sollen, auch weiterhin möglich.

„Überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit“, die Rücksichtnahme auf Baulichkeiten oder sonstige Nutzungen außerhalb der bebauten Ortslage oder außerhalb eines ausgewiesenen Baugebietes erfordern, sind z.B. Straßen und dazugehörige Brückenbauwerke.

Grundsätzlich sind außerhalb der bebauten Ortslage häufigere Überschwemmungen und Vernässungen, selbst wenn sie nicht messbar zu einem überörtlichen Hochwasserschutz beitragen, hinzunehmen.

In Abs. 3 wird der Umfang der erforderlichen Maßnahmen verdeutlicht.

zu Abs. 4:

Hier wurde das Leitbild eines dynamischen Gewässerzustandes als Renaturierungsziel aufgenommen. Es wird klargestellt, dass das Renaturierungsziel grundsätzlich auch für planfestgestellte Gewässer gilt. Nach heutigen wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen muss vielfach der vor Jahrzehnten planfestgestellte Ausbauzustand der Gewässer als nicht mehr sachgerecht beurteilt werden.

Zu § 9 (alt: §§ 59(3), 60, 89(1+2)):

In der Überschrift wurde "Träger der" gestrichen, weil die Überschrift zu § 60 (alt) insoweit zu eng gefasst war, da sie nur den Regelungsgehalt der Absätze 1 und 2 erfasste.

Die Änderung des Abs. 1 dient der Übersichtlichkeit und damit dem einfacheren Verständnis. Auch der Zusatz "Gewässer zweiter und dritter Ordnung" dient diesem Zweck.

Bisher war die Unterhaltungspflicht für die Bundeswasserstraßen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht im HWG nicht ausdrücklich geregelt. Sie konnte nur indirekt hergeleitet werden und oblag danach („andere natürliche Gewässer“) den Anliegergemeinden und Verbänden. Diese Aufgabenzuweisung hat sich nicht bewährt. Die Kommunen sind damit in finanzieller Hinsicht überfordert. Ferner ist es für die Durchführung der Unterhaltung zweckmäßig, Eigentümer des betroffenen Gewässers zu sein.

Die Bundeswasserstraßen stehen im Eigentum des Bundes. Dieser ist nach Bundeswasserstraßengesetz zur Unterhaltung vor allem in verkehrlicher Hinsicht verpflichtet. Mit der Novelle des WHG wurde das Bundeswasserstraßengesetz dahingehend ergänzt, dass in § 9 Abs. 1 der Satz angefügt wurde: „Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziel berücksichtigen“. Damit wird bereits ein Zusammenhang zur Unterhaltung in wasserwirtschaftlicher Hinsicht hergestellt. Es ist zweckmäßig, auch die Unterhaltung nach HWG beim Eigentümer der Bundeswasserstraßen zusammen zu führen.

Die Unterhaltungspflicht bezüglich Anlagen in und an Gewässern wurde auch auf die Unternehmer der Anlage ausgedehnt, da insbesondere bei alten Anlagen die Eigentumsverhältnisse nur mit großem Aufwand zweifelsfrei zu ermitteln sind.

Die Änderung des Abs. 2 stellt eine Klarstellung gegenüber der bisherigen Regelung dar.

Zu § 10 (alt: §§ 63, 107(3)):

zu Abs. 1, Satz 2:

§ 107 Abs. 3 (alt) ist als Vorschrift mit materiellem Gehalt hier mit aufzunehmen.

Um das Bewirtschaftungsziel nach § 7 erreichen zu können, kann es sich als notwendig erweisen - wie jetzt mit Satz 2 ergänzt -, insbesondere ältere Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 an die heutigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen anzupassen. Diese Möglichkeit ist bei Erlaubnissen und Bewilligungen gegeben und wurde bezüglich Planfeststellungen in § 21 Abs. 2 UVP-Gesetz aufgenommen.

zu Abs. 3:

Es handelt sich bei der vorgenommenen Ergänzung um eine klarstellende Interpretation des Begriffs "Vorhabens" bzw. der für das Vorhaben "benötigten Flächen" in Anknüpfung an das in § 8 vorgegebene Renaturierungsziel. Die Aufnahme in den Gesetzestext ist erforderlich, da sich die benötigten Flächen unter Umständen in einer gewissen Entfernung vom derzeitigen Gewässerbett und Ufer befinden.

Zu § 11 (alt: § 62):

Absatz 2 wird um Entsorgungseinrichtungen (insbesondere Kläranlagen) ergänzt.

Zu § 12 (alt: § 68):

Der Schutz der Befestigung und des Bewuchses wurde gestrichen, da dies u.U. dem Ziel einer Entfaltung der Eigendynamik des Gewässers widerspricht. Aufgenommen wurde die Möglichkeit, auch schmalere Uferbereiche festzusetzen. Dies kommt insbesondere bei kleineren Gewässern und an Oberläufen von Gewässern in Betracht.

Zu § 13 (alt: § 69):

§ 13 entspricht der zuletzt mit dem Achten Änderungsgesetz geänderten Fassung des § 69 (alt).

Zu § 14 (alt: § 70)

zu Abs. 2:

In Abs. 2 werden die Beschränkungen zur Ausbringung von Düngemitteln vereinfacht, in dem auf die entsprechenden Vorschriften der Düngeverordnung verwiesen wird. Danach sind insbesondere bei der Düngung im Uferbereich die Ausbringungstechniken und die einzuhaltenden Sicherheitsabstände so zu wählen, dass der direkte Eintrag von Dünger in das Gewässer wirksam verhindert wird.

Die Ausnahmeregelung für stehende Gewässer wird aufgehoben, da der Uferbereich stehender Gewässer genauso schutzbedürftig ist wie der Uferbereich fließender Gewässer. Die Verbote in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gelten daher uneingeschränkt auch für stehende Gewässer. Das Verbot nach Abs. 2 Nr. 4 erfasst nicht die standortgerechte forstwirtschaftliche Nutzung. Der bisherige Ausgleichsanspruch wegen Nutzungseinschränkungen entfällt, da auch die Düngeverordnung einen solchen nicht vorsieht.

zu Abs. 3:

Neuanpflanzungen in der Aue haben unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss. Sie sollen daher nur in Abstimmung mit der Wasserbehörde vorgenommen werden.

Zu § 15 (alt: § 71):

zu Abs. 1

Abs. 1 Nr. 1 wird verständlicher formuliert ohne Änderung des materiellen Regelungsgehaltes. Abs. 1 Nr. 3 entfällt bezüglich Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch, da in diesen Fällen keine Befreiung notwendig ist, da das Verbot in § 14 auf bauliche Anlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile beschränkt ist.

zu Abs. 3:

Durch die Änderung wird das Verhältnis zur Konzentrationsvorschrift im Naturschutzrecht klargestellt (§ 7 HeNatG).

Zu § 16 (alt: §§ 61, 72, 73):

Als Abs. 1 wird § 72 (alt) eingefügt. Das Wort „Außenbereich“ wird an die Terminologie von § 14 angepasst, da keine unterschiedliche Bedeutung beabsichtigt ist. Ferner wird die Orientierung an den Zielen nach § 8 ausdrücklich aufgenommen.

§ 61 (alt) wird als Abs. 2 eingefügt.

§ 73 (alt) wird als Abs. 3 angefügt.

Abs. 4 fasst die bisherigen Ausgleichsregelungen zusammen und ergänzt die Vorschrift entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich der Bestimmtheit von enteignenden Regelungen.

Zu § 17 (alt: §§ 65, 66):

Die §§ 65 und 66 (alt) wurden zu einer Vorschrift zusammengefasst.

In Abs. 1 wird klargestellt, dass auch die zum Deich gehörenden Bauwerke (Durchlasswerke, Pumpwerke u. ä.) vom jeweiligen Eigentümer zu unterhalten sind.

Die Wasserbehörde kann von der Unterhaltungspflicht der Deiche absehen, wenn entsprechend § 32 Abs. 2 WHG natürliche Rückhalteflächen wieder hergestellt werden sollen, sowie in den Fällen, wenn Anlagen am Gewässer, die bisher durch Deiche geschützt wurden, nicht mehr betrieben werden.

Zu § 18 (alt: § 64):

Baumaßnahmen und sonstige Maßnahmen, die die Standsicherheit des Deiches, dessen Unterhaltung oder die Deichverteidigung beeinträchtigen können, sind grundsätzlich verboten. Ausnahme hiervon können nur in eng begrenztem Umfang (Abs. 3) erteilt werden. Die Vorschrift wird damit rechtsdogmatisch an die Vorschriften für Überschwemmungsgebiete angeglichen. Inhaltlich wurde die Regelung an heutige fachliche Erkenntnisse angepasst, wonach im Deichhinterland normalwüchsige Bäume einen Mindestabstand von 10 Metern vom Deichfuß aufweisen sollen. Das Reiten auf Deichen wird generell verboten, weil die Deichkrone in der Regel nur wassergebunden gefestigt ist. Es besteht die Gefahr von Schäden durch Huftritte und dass die Reiter vom Weg abweichen (Böschung).

Absatz 2 Satz 1 wurde neu aufgenommen, um klarzustellen, dass im Einzelfall größere Abstände vorgeschrieben werden können, wenn dies fachlich erforderlich ist.

Mit Satz 4 wird das Verhältnis zur Konzentrationsvorschrift im Naturschutzrecht klargestellt (§ 7 HeNatG).

Zu § 19 (alt: § 67):

zu Abs. 1:

Deichanliegergrundstücke unterliegen einer besonderen Sozialpflichtigkeit des Eigentums, so dass die Eigentümer verpflichtet werden können, zur Erhaltung der Standsicherheit des Deiches - die auch im besonderen eigenen Interesse liegt - die Beseitigung von Baum- und Strauchpflanzungen selbst (auf eigene Kosten) vorzunehmen.

zu Abs. 2:

Absatz 2 wurde aufgenommen, da § 18 nur die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verbietet. Bisher fehlte es an einer gesetzlichen Ermächtigung für die Behörden, bereits bestehende bauliche Anlagen beseitigen zu lassen, sofern sie die Standsicherheit des Deiches, seine Unterhaltung oder Verteidigung gefährden.

Zu § 20 (alt: § 80): bleibt unverändert.

Zu § 21 (alt: § 81):

zu Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass es sich hier um Maßnahmen im Rahmen aktueller Hochwasserereignisse handelt.

Zu § 22 (alt: § 42): bleibt unverändert.

Zu § 23 (alt: §§ 37, 38, 40 und 84):

Die Vorschriften über das Setzen von Staumarken bedurften einer grundsätzlichen Überarbeitung mit dem Ziel der Straffung. Es kommt nun zum Ausdruck, dass der Schwerpunkt nicht mehr im Setzen der Staumarken, sondern im Unterhalten bzw. Beseitigen von Stauanlagen liegt.

Die gestrichenen Absätze bedürfen keiner gesetzlichen Regelung, sondern können bei Bedarf durch Verwaltungsvorschrift vorgegeben werden (§ 37 Abs. 1, 2 und 3 (alt), § 38 Abs. 1 und 2 (alt)). § 37 Abs. 4 (alt) wurde gestrichen, da sich die Befugnis, auf Sachverständige zu übertragen, aus § 58 ergibt.

zu Abs. 2:

Beim amtlichen Höhenfestpunktnetz handelt es sich um durch das Landesvermessungsamt festgelegte Höhenorientierungspunkte.

zu Abs. 3:

Bisher ergab sich die Unterhaltungspflicht von Stauanlagen indirekt aus § 59 Abs. 3 (alt), § 9 Abs. 1 (neu). Zur Klarstellung wird diese zentral bedeutsame Regelung in § 23 aufgenommen.

Zu § 24 (alt: § 3):

Die Herausnahme des Grundwassers und der Heilquellen ergibt sich aus der geänderten Systematik des Gesetzes. Im Übrigen werden diese Gewässer auch nicht in verschiedene Ordnungen eingeteilt.

Zu § 25 (alt: §§ 4, 5):

Die §§ 4 und 5 (alt) werden in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu § 26 (alt: §§ 6, 7):

§ 6 Abs. 1 (alt) wird integriert. Abs. 2 und 3 von § 6 (alt) wurden gestrichen. Die Bestimmung des Mittelwasserstandes soll durch Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Zu § 27 (alt: §§ 8-13):

Die bisherigen Regelungen wurden zusammengefasst und der Konzeption einer die natürliche Gewässerdynamik unterstützenden Unterhaltung angepasst. Überwiegende private Belange, die die Wiederherstellung erfordern können, können insbesondere bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen gegeben sein, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige Nutzung eines Grundstücks erheblich beeinträchtigt wird.

Zu § 28 Abs. 3 (alt: §§ 14, 83):

§ 14 Abs. 3 (alt) wurde gestrichen. Da am Wasser kein Eigentum besteht, kann insoweit kein Entgelt für dessen Benutzung verlangt werden.

Die Duldungspflicht in § 83 (alt) wurde aus systematischen Gründen hier mit aufgenommen.

Zu § 29 (alt: §§ 32, 33):

In Abs. 1 Satz 2 wurde „aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder“ gestrichen, da entscheidend für das Einleiten das Fehlen der Verunreinigung und nicht die Anlage ist.

Der Gemeingebrauch und damit die Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Grund- und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer sowie für die Wasserentnahme wurde ausgedehnt, soweit es wasserwirtschaftlich vertretbar ist. Damit werden die Wasserbehörden von nicht erforderlichen Zulassungsverfahren entlastet.

Wasserentnahmen müssen nicht erlaubnispflichtig sein, sofern davon ausgegangen werden kann, dass die zu entnehmende Menge in nur vernachlässigbarer Größenordnung zum Abfluss des Gewässers steht und keine Entnahmehauwerke erforderlich sind.

Um der Wasserbehörde die Beurteilung zu ermöglichen, ob eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts bei zulassungsfreien Benutzungen zu besorgen ist, ist für diese Einleitungen und Entnahmen eine Anzeigepflicht vorgesehen (Abs. 2).

§ 33 (alt) wurde unverändert als Abs. 4 mit aufgenommen.

In Abs. 7 wurde eine weitere durch das Wasserhaushaltsgesetz gegebene Möglichkeit zur Zulassungsfreiheit für Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 30 (alt: § 34):

Das Wort „Düngemittel“ wurde gestrichen, um die Eutrophierung der Gewässer nicht zu legalisieren.

Zu § 31, (alt: §§ 35, 36):

Die §§ 35 und 36 (alt) werden zu einer Vorschrift zusammengefasst.

Die Floßfahrt wurde als nicht mehr zeitgemäße Form der Schifffahrt nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

§ 36 Abs. 2 (alt) wird gestrichen. Da das BGB bereits eine ausreichende Regelung trifft, ist dieser Absatz überflüssig.

Zu § 32:

zu Abs. 1:

Ebenso wie für den Bereich der oberirdischen Gewässer (§ 7) wird das Umweltziel des Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie für das Grundwasser in das Landesrecht übernommen. § 32 Abs. 1 knüpft insoweit an § 33a WHG an.

zu Abs. 2:

Nach §§ 33a Abs. 4 Satz 2, 25c WHG sind durch Landesrecht Fristen für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Bewirtschaftungsziele festzulegen. Die Fristen sind in Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben.

DRITTER TEIL

Zu § 33 (alt: § 29):

Satz 3 wurde aufgenommen, um klarzustellen, dass Verbote und Handlungspflichten auch bezüglich des von Straßen in Wasserschutzgebieten ablaufenden Wassers getroffen werden können, was insbesondere von den Straßenverkehrsbehörden angezweifelt wird.

zu Abs. 2:

Abs. 2 (alt) ist überflüssig und zu streichen, da es anerkannte Regel der Technik ist, Wasserschutzgebiete in Zonen aufzuteilen. Abs. 3 des geltenden § 29 wird übernommen.

zu Abs. 3:

So wie bei den Regelungen in einzelnen Wasserschutzgebieten durch die obere Wasserbehörde besteht jetzt auch bei Regelungen für mehrere oder alle Wasserschutzgebiete durch die oberste Wasserbehörde die Möglichkeit, neben Verboten auch Handlungspflichten zu statuieren. Der bisherige Abs. 4 des § 29 wird inhaltlich ergänzt.

Zu § 34 (alt: §§ 46-48):

Die §§ 46 bis 48 (alt) wurden zu einer Vorschrift zusammengefasst.

§ 46 Abs. 3 (alt) wurde gestrichen, da sich die Regelung bereits aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt.

Die Verweisung auf § 33 (§ 29 (alt)) insgesamt in Abs. 4 Satz 2 stellt eine Vereinfachung dar. Daher kann § 47 Abs. 2 (alt) gestrichen werden.

Zu § 35 (alt: § 92):

Erhöhte Anforderungen im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die über die Anforderungen nach § 34 WHG hinausgehen, d.h. Anforderungen, die außerhalb förmlich festgesetzter Wasserschutzgebiete nicht beachtet zu werden brauchen.

zu Abs. 1

Nach der bisherigen Rechtslage war es rechtlich zweifelhaft, ob für den Erwerbsgartenbau ein Ausgleichsanspruch besteht, da im Gesetz nur die Land- und Forstbetriebe ausdrücklich genannt waren. Wegen der gleichen Konfliktlage im Erwerbsgartenbau wie bei Land- und Forstbetrieben, wurde die Vorschrift nach ihrem Sinn dahingehend ausgelegt, dass der Erwerbsgartenbau mit erfasst ist. Dies wird durch die Novellierung klargestellt.

zu Abs. 2:

Beim Ausgleich im Rahmen grenzüberschreitender Wasserschutzgebiete sind in den Fällen, in denen sich die Gewinnungsanlagen des Begünstigten außerhalb Hessens befinden, von diesem Zweifel an ihrer Ausgleichspflicht geltend gemacht worden. Durch die Änderung wird klargestellt, dass es für die Ausgleichspflicht auf die Begünstigung und nicht auf die Lage der Gewinnungsanlage ankommt.

zu Abs. 4:

Neu eingefügt wird die Festlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die Ausgleichsleistung.

zu Abs. 5:

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Absatz 6

zu Abs. 6:

Absatz 6 regelt die Befugnis zur Entnahme bzw. Anforderung von Proben im Rahmen der Überwachung. Die Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörden durch die Wasserbehörden bei fachlicher Bewertung der Untersuchungsergebnisse ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.

zu Abs. 7:

Die Ermächtigung zum Erlass einer Ausgleichsverordnung war bereits in der geltenden gesetzlichen Regelung des § 92 Abs. 5 (alt) enthalten. Im Rahmen der Deregulierung werden vorrangig einvernehmliche Regelungen über Ausgleichszahlungen zwischen Beteiligten angestrebt. Insbesondere wenn insgesamt eine Sicherstellung angemessener Ausgleichszahlungen nicht durch einvernehmliche Regelungen gewährleistet werden kann, wird eine verordnungsrechtliche Regelung erforderlich. Insoweit wird der bisherige Wortlaut ergänzt.

Zu § 36 (alt: § 57):

zu Abs. 1 Satz 1:

§ 36 Abs. 1 S. 1 stellt die Kostentragungspflicht der Unternehmer der Wasserversorgung bei der Überwachung der Wassergewinnungsanlagen klar. Die Überwachungspflicht für das Wasserschutzgebiet und das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage wurde gestrichen, da diese Pflichten nur unzureichend konkretisiert waren.

zu Abs. 2:

Die bisherige Regelung des § 57 Abs. 2 (alt) wird an die Neufassung der Trinkwasser-Verordnung angepasst.

zu Abs. 3 Satz 1:

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 3 wird erweitert. § 36 findet grundsätzlich auch Anwendung bei der Gewinnung von Trinkwasser aus Oberflächengewässern. In der Verordnungsermächtigung nach § 36 Abs. 3 Nr. 4 ist daher die Regelung von Vorfeldmessstellen nicht auf die Grundwasserbeschaffenheit zu beschränken. Die Verordnungsermächtigung für die Regelung des Verfahrens der Anerkennung von Sachverständigen ist für alle Bereiche in § 58 aufgenommen.

Zu § 37 (alt: §§ 43, 17 Abs. 3):

zu Abs. 1 und 2:

Die Vorschrift entspricht dem § 43 Abs. 1 (alt); Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen und Fristen hinsichtlich des Bewirtschaftungsziels Grundwasser unberührt bleibt.

zu Abs. 3:

§ 17 Abs. 3 (alt) wird in diese Vorschrift integriert, soweit das Grundwasser betroffen ist.

zu Abs. 4:

Anstelle der Formulierung „Qualität“ tritt die fachlich korrekte Bezeichnung „Beschaffenheit“ des Grundwassers.

Zu § 38 (alt: §§ 31 Abs. 4+5, 44 und 45):

Die bisherigen §§ 44 und 45 (alt) werden zu zusammengefasst und anstelle des Verweises auf § 31 Abs. 4 und 5 (alt) werden unmittelbare Regelungen in Abs. 2 und Abs. 4 aufgenommen.

zu Abs. 1:

§ 38 Abs. 1 Satz 1 enthält die bisher in § 44 Abs. 1 (alt) geregelte Einschränkung der bundesrechtlichen Regelung des § 33 Abs. 1 Nr. 2 WHG; § 38 Abs. 1 Satz 2 enthält die Erweiterung im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 1 (alt).

zu Abs. 2:

Die Anzeigepflicht ist in § 38 Abs. 2 geregelt. Die Anzeige versetzt die Wasserbehörde in die Lage darüber zu entscheiden, ob im Rahmen der Wasseraufsicht nach § 53 Anordnungen zur Umsetzung von Auflagen oder Bedingungen oder zur Untersagung geboten sind; erfasst sind damit auch vorläufige Anordnungen. Eine gesonderte Regelung im Sinne der §§ 44 Abs. 2 Satz 3 und 4, 31 Abs. 5 (alt) ist insoweit entbehrlich. Im Interesse der Nutzer wird die Prüffrist der Wasserbehörde auf einen Monat verkürzt.

zu Abs. 3:

§ 38 Abs. 3 beinhaltet den bisherigen § 45 Abs. 1 (alt).

zu Abs. 4:

§ 38 Abs. 4 regelt die vorläufige Untersagung und Fristen für endgültige Untersagung bei unbeabsichtigter Grundwassererschließung.

zu Abs. 5:

Abs. 5 beinhaltet § 44 Abs. 3 (alt)

Zu § 39 (alt: §§ 54, 56):

zu Abs. 1 und 2:

§ 54 Abs. 1 (alt) wird übernommen, soweit die öffentliche Wasserversorgung als Pflichtaufgabe der Kommune geregelt ist. Abs. 1 wird ergänzt durch den Hinweis auf die Verpflichtung der Kommune zur Bereitstellung von Löschwasser. Vorgaben im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Vorschriften über Eigenbetriebe sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht entbehrlich.

Die Kommune entscheidet eigenverantwortlich über die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung; mit der Neufassung wird auch die Möglichkeit der echten Privatisierung eröffnet.

zu Abs. 3 und 4:

Die Gemeinde kann nach Abs. 2 darüber entscheiden, ob sie die Verpflichtung zur Wasserversorgung oder Teile der Aufgabe auf private Dritte überträgt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gemeinde weiterhin in die Verantwortung für die Wasserversorgung eingebunden bleibt und damit auch gegenüber der Bevölkerung verantwortlich ist und deren Interessen zu wahren hat. Dem dient zum einen die gesetzlich vorgesehene Befristung der Übertragung sowie der Widerrufsvorbehalt, zum anderen schafft die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit, den Gemeinden in ihrer Entscheidung unterstützende Rahmenbedingungen für die Aufgabenübertragung an private Dritte an die Hand zu geben. Dies soll dazu beitragen, in ganz Hessen die Bevölkerung dauerhaft mit qualitativ einwandfreiem Wasser zu versorgen und dieses Wasser zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen. Die gesicherte Verfügbarkeit von einwandfreiem Wasser in ausreichender Menge ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen und ein wichtiger (wirtschaftlicher) Standortvorteil des Landes.

Auch vor Erlass einer entsprechenden Verordnung ist eine Übertragung der Wasserversorgungspflicht auf private Dritte durch die Kommunen im Rahmen des Abs. 3 Satz 1 und 2 möglich.

zu Abs. 5:

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt des § 54 Abs. 2 Satz 2 HWG (alt).

zu Abs. 6:

Der bisherige § 56 (alt) wird integriert und an die mit dem siebten Änderungsgesetz zum WHG aufgenommene Regelung des § 1a Abs. 3 WHG angepasst.

Zu § 40 (alt: § 50):

Mit der Neufassung wird die Genehmigungspflicht für Wasserversorgungsanlagen gestrichen, soweit diese nicht durch § 20 UVPG (Wasserfernleitungen, künstliche Wasserspeicher) geregelt ist. Damit entfällt die bislang wasserrechtlich geregelte Genehmigungspflicht für Aufbereitungsanlagen und sonstige Anlagen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, da für diese spezielle Anlagengenehmigung kein wasserwirtschaftliches Bedürfnis besteht. Die notwendigen Vorgaben aus der Bewirtschaftung werden im Rahmen der Erlaubnis/Bewilligung von Grundwasserentnahmen umgesetzt.

Zu § 41 (alt: §§ 55, 58):

zu Abs. 1:

Die Vorgaben zum sparsamen Umgang mit Wasser werden auch auf beauftragte Dritte erstreckt.

zu Abs. 2:

§ 58 (alt) wird integriert und die Begrifflichkeit wie in § 37 Abs. 4 angepasst.

VIERTER TEIL

Zu § 42 (alt: § 51):

zu Abs. 2:

Die Neuregelung enthält lediglich eine Anpassung der Begrifflichkeiten. Im Bereich des Abfall- und Immissionsschutzrechts ist der Reststoffbegriff entfallen, so dass auch der Überbegriff Rückstände nunmehr durch die allgemeine Formulierung "Stoffe" ersetzt wird, die zum Beispiel auch in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung findet.

Zu § 43 (alt: § 52):

zu Abs. 1:

Es wird klargestellt, dass die Beseitigungspflicht bei Kleinkläranlagen und Sammelbehältern auch die regelmäßige Überprüfung der Dichtigkeit umfasst. Dabei wurde der Begriff „Gruben“ durch die inzwischen übliche Begrifflichkeit „Sammelbehälter“ ersetzt.

zu Abs. 2:

Abs. 2 dient der Klarstellung, wie weit die Pflichten des Abwasserbeseitigungspflichtigen gehen. Mit Zuleitungskanälen sind die Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück und die Zuleitungen ab der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Kanal erfasst. Entsprechende Regelungen sind bereits heute

Gegenstand vieler Ortssatzungen. Da der Vollzug in der Vergangenheit nur völlig unzureichend erfolgte und die Zuleitungskanäle auf den Privatgrundstücken ein großes Gefährdungspotential für das Grundwasser darstellen, ist es erforderlich, diese Verpflichtung der Abwasserbeseitigungspflichtigen im Wassergesetz zu verankern.

zu Abs. 4, Nr. 4:

Es wird klargestellt, dass bei der Aufbringung von Abwasser auf den Boden auch die Belange des Grundwasserschutzes beachtet werden müssen, d.h. es darf Abwasser nur in dem Umfang aufgebracht werden, dass es von Pflanzen aufgenommen, im Boden unschädlich umgewandelt oder festgelegt werden kann.

zu Abs. 4, Nr. 8:

Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein Abwasserproduzent sein ohne Vorbehandlung nicht der Abwassersatzung der Beseitigungspflichtigen entsprechendes Abwasser nur dann anderweitig entsorgen, wenn die Wasserbehörde auf Antrag des Beseitigungspflichtigen über eine anderweitige Beseitigung entschieden hat. Mit der neuen Regelung soll Abwasserproduzenten, die kleinere Mengen Abwasser produzieren, das nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand einer Vorbehandlung unterzogen werden kann, die Möglichkeit gegeben werden, dieses durch Mitbehandlung in einer anderen betrieblichen Abwasseranlage oder bei einer anderen abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde zu entsorgen.

Zu § 44 (alt: § 15 Abs. 1 , Abs. 3+4, § 26 Abs. 2 Satz 2):

§ 15 Abs. 4 Satz 2 (alt) wurde hier mit aufgenommen und entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 (alt) auf Indirekteinleitungen beschränkt, da für Direkteinleiter eine Bescheidregelung praktikabler ist, bzw. bezüglich kommunaler Anlagen durch EU-Recht eigene Regelungen vorliegen.

Die Überleitungsregelung nach Art. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 11. November 1996 kann ersatzlos entfallen, da inzwischen die Übernahme der Mindestanforderungen aus den damaligen Verwaltungsvorschriften in die Abwasserverordnung abgeschlossen ist. § 17 Abs. 2 (alt) kann entfallen, da dies selbstverständlich in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen ist.

Zu § 45 (alt: § 50):

§ 45 entspricht der mit dem Achten Änderungsgesetz beschlossenen Regelung für Abwasseranlagen.

In Abs. 1 wurde die Möglichkeit des vorzeitigen Beginns nach § 9a Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen, der vor allem bei gewerblichen, industriellen Anlagen zur Anwendung kommen kann, so dass mit der Produktion früher begonnen werden kann.

Zu § 46 (alt: § 53):

zu Abs. 1 Satz 2 bis 3:

Nach § 51 Abs. 2 müssen beim Betrieb und der Unterhaltung einer Abwasseranlage neben den in der Erlaubnis festgelegten Anforderungen, mindestens jedoch die Anforderungen des § 7a Wasserhaushaltsgesetz, für den Betrieb auch die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Zu den anerkannten Regeln der Technik zählt auch das Treffen von notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, die zur Verschlechterung der Ablaufwerte führen, vorzubeugen. Trotz eines ordnungsmäßigen Betriebs kann es zu Betriebsstörungen kommen, für deren Vermeidung dem Betreiber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im wasserrechtlichen Einleitebescheid nicht auferlegt werden kann, Vorkehrungen zu treffen. Um bei solchen Betriebsstörungen die Einhaltung der Überwachungswerte schnellstmöglich zu gewährleisten, wird dem Betreiber vom Gesetzgeber auferlegt, welche Maßnahmen er in einem solchen Fall zu ergreifen hat. Durch die Verpflichtung des Unternehmers, die Betriebsstörung der Wasserbehörde rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen, wird der Wasserbehörde die Gelegenheit gegeben, die Angelegenheit zu prüfen und, soweit erforderlich, Maßnahmen im Rahmen der Wasseraufsicht nach § 53 Abs. 1 zu treffen. Zudem wird durch die Aufnahme dieser Regelung auch verdeutlicht, dass es Betriebsstörungen gibt, für die keine verhältnismäßigen Vorkehrungen des Betreibers zur Abwendung getroffen werden können.

zu Abs. 2 Nr.1:

Die Unternehmer von Abwasseranlagen sollen zukünftig eigenverantwortlich ein betriebliches Messprogramm aufstellen, welches den besonderen Bedingungen der jeweiligen Anlage angepasst ist. Der Behörde ist nur noch die ordnungsgemäße und regelmäßige Durchführung dieses Messprogramms nachzuweisen.

zu Abs. 2 Nr. 2:

Darüber hinaus wird durch Rechtsverordnung die Überprüfung und Untersuchung bestimmter Grunddaten der Anlagen verlangt, deren Anzahl sich wegen des Vorliegens des betrieblichen Messprogramms (Nr. 1) im Verhältnis zur geltenden EKVO erheblich reduzieren wird.

zu Abs. 2 Nr. 5:

Die öffentlichen Kanalsysteme werden auf der Grundlage der EKVO regelmäßig überprüft. Für Anschlusskanäle ist es erforderlich, die notwendigen Überprüfungen ebenfalls sicherzustellen.

zu Abs. 2 Nr. 6:

Die Nr. 6 wird an die neue Sachverständigenvorschrift (§ 58) angepasst.

Zu § 47 (alt: § 31):

Mit der Novellierung des § 31 HWG (alt) werden die Erfahrungen aus dem Vollzug der Anlagenverordnung, soweit sie für das HWG von Bedeutung sind, umgesetzt. § 31 HWG (alt) wird redaktionell gestrafft.

§ 31 Abs. 5 HWG (alt) kann im Zuge der Deregulierung entfallen, da sich die Anordnungsbefugnis und die Verpflichtung der Wasserbehörden zum Einschreiten im Sinne vorläufiger und endgültiger Maßnahmen bereits aus § 53 ergibt.

zu Abs. 1:

Es wird klargestellt, dass die für die jeweilige Anlage zuständige Wasserbehörde (unter/obere) auch für die Entgegennahme der Anzeige zuständig ist.

zu Abs. 3:

Abs. 3 mit der Verordnungsermächtigung bleibt der Schwerpunkt. Die einzelnen Punkte der Ermächtigung werden umgestellt und zum Teil erweitert oder zusammengefasst. Die inhaltlichen Punkte werden vorangestellt. Die formalen Punkte, insbesondere zur Anzeigepflicht, werden ans Ende gestellt.

zu Nr. 1:

Nr. 1 entspricht der bisherigen Nr. 9.

zu Nr. 2:

Mit der Nr. 2 kann geregelt werden, in welchen Fällen aus Gründen des Gewässerschutzes der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur mit Anlagen zulässig ist.

Da § 19g WHG alle seine Regelungen auf Anlagen bezieht, bleibt unklar, in welchen Fällen Anlagen einzusetzen sind. Beim Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Transportieren in Rohrleitungen ist im Regelfall nur ein Umgang in Anlagen möglich. Dabei wird als Anlage eine Funktionseinheit verstanden, die besonders für diesen Zweck hergerichtet worden ist. Beim Abfüllen und Umschlagen besteht die Anlage aus der Fläche und besonderen Sicherheitsvorkehrungen. Abfüllen z.B. ist jedoch auch ohne diese Maßnahmen und Einrichtungen möglich. Beispielsweise kann ein Altölbehälter im Bereich einer Kfz-Werkstatt ohne weiteres mit einem Saugwagen entleert werden. Eine besondere Fläche ist für das Abfüllen nicht erforderlich. Wenn ein Abfüllvorgang nur sehr selten erfolgt, ist es auch unverhältnismäßig, bei Stoffen einer geringen Wassergefährdung oder geringen Stoffmengen besonders gesicherte Plätze zu fordern.

Deshalb soll die Möglichkeit vorgesehen werden, durch Verordnung festzulegen, welche Tätigkeiten nur in Anlagen durchgeführt werden dürfen. Gleichzeitig können dann auch Tätigkeiten untergeordneter Bedeutung von der Anlagenpflicht befreit werden.

zu Nr. 3:

Hier kann geregelt werden, welche Anforderungen an die Zulässigkeit und die technische Ausführung, die betrieblichen Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit von Anlagen und die Versicherung von Anlagen zu beachten sind.

Die Ermächtigung entspricht teilweise § 31 Abs. 3 Nr. 3 (alt) HWG. Es sind jedoch hinzugenommen worden die Regelungsmöglichkeiten für betriebliche Maßnahmen und die Versicherung.

Mit dem Sammelbegriff "betriebliche Maßnahmen" werden alle innerbetrieblichen Sicherungsmaßnahmen verstanden wie Anlagenkennzeichnung, Unterrichtung des Personals, Betriebsanweisungen.

Die Ermächtigung, eine Versicherung für Anlagen zu fordern, ist erforderlich, um sicherzustellen, dass in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential einer Anlage oder eines Betriebes eine ausreichende Versicherung besteht. Andernfalls ist bei größeren Schadensfällen nicht auszuschließen, dass der Betrieb zahlungsunfähig wird und mit öffentlichen Mitteln Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind.

zu Nr. 4:

Mit dieser Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, für Anlagen oder Anlagenteile die Einzelfallprüfung in einer Eignungsfeststellung durch Technische Vorschriften zu ersetzen. Die Regelung wird zu einer weiteren Verwaltungsvereinfachung führen. Eine derartige Regelung wurde bereits in die TankVO aufgenommen und mit Erfolg angewandt.

zu Nr. 5:

Mit der Verordnungsermächtigung kann die im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Bundes nach § 19g Abs. 5 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelte Zuordnung von wassergefährdenden Stoffen rechtsverbindlich mit Drittwirkung in die VAWS übernommen werden. Die Verordnungsermächtigung erfasst zugleich eine Regelung der Zuordnung von wassergefährdenden Stoffen, die noch nicht von der Verwaltungsvorschrift nach § 19g Abs. 5 Satz 2 WHG erfasst sind.

zu Nr. 6:

Es wird geregelt, wie die Anlagen im Einzelnen nach § 19i Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG zu überwachen sind, wie anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen zugelassen werden und wie im einzelnen die Prüfungen von Anlagen auf Kosten des Unternehmers nach § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG durchzuführen sind.

Diese Ermächtigung ist gleich geblieben (s. § 31 Abs. 3 Nr. 4 a.F.), lediglich redaktionell etwas geändert worden.

zu Nr. 7:

Es wird geregelt, wann Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens nach § 19i Abs. 3 Satz 1 WHG erforderlich sind, und welche Bodenuntersuchungen ein Betreiber vor Errichtung einer Anlage auf seine Kosten durchzuführen hat.

Diese Ermächtigung ist im Wesentlichen gleich geblieben (s. § 31 Abs. 3 Nr. 5 a.F.). Sie ist zur Verdeutlichung um "Bodenuntersuchungen vor Errichtung einer Anlage" ergänzt worden. § 19i Abs. 3 Satz 1 WHG bezieht sich auf Boden- und Grundwasseruntersuchungen bei Anlagen. Von wesentlicher Bedeutung ist jedoch, dass vor Errichtung einer neuen Anlage geprüft wird, ob der Boden verunreinigt ist, z.B. durch frühere gewerbliche Tätigkeiten. Bei Tankstellen ist dies heute schon gefordert. Wegen der Kosten, die der Betreiber tragen soll, ist es wichtig, eine solche Regelung in der Verordnung zu treffen.

zu Nr. 8:

Es wird geregelt, wer Technische Überwachungsorganisation nach § 19i Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG ist und welche Tätigkeiten nicht von Fachbetrieben nach § 19i WHG ausgeführt werden müssen.

Diese Regelung entspricht der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 31 Abs. 3 Nr. 7 (alt).

zu Nr. 9:

Es wird geregelt, wie Fachbetriebe zu überprüfen und zu kennzeichnen sind.

Diese Regelung entspricht der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 31 Abs. 3 Nr. 8 (alt).

zu Nr. 10:

Die Regelung entspricht der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 31 Abs. 3 Nr. 1 HWG (alt).

zu Nr. 11:

Es wird geregelt, wann von einer unbedeutenden Menge nach Abs. 4 Satz 3 auszugehen ist, und welche anderen Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen sind. Dies dient der rechtlichen Klarstellung, da umstritten

ist, ob die bisherigen § 31 Abs. 3 Nr. 3 und 4 eine solche Regelungsmöglichkeit mit einschließen können. Dabei kann auch geregelt werden, in welchen Fällen bei Einleitung in eine Abwasseranlage auf eine Anzeige verzichtet werden kann.

Diese Verordnungsermächtigung ist als Konkretisierung teilweise neu. Die Frage, welche Menge unbedeutend ist, ist immer wieder gestellt worden. Zu berücksichtigen sind die Menge und die Gefährlichkeit der ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe und die örtlichen Gegebenheiten. Da die Anzeigepflicht unmittelbar für die im Gesetz genannten Personen gilt, sollte auch eine Bagatellregelung in der Verordnung und nicht in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.

zu Abs. 4:

Die Anzeigepflicht in § 31 Abs. 6 (alt) bezieht sich nur auf Anlagen. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, z.B. mit Tanklastwagen, wird zwar regelmäßig auch die untere Wasserbehörde informiert; dies ist jedoch nicht eindeutig geregelt. Die Meldepflicht für Schadensfälle außerhalb von Anlagen ist nicht einfach zu regeln. Zu berücksichtigen sind z.B. Unfälle mit Tankfahrzeugen, Unfälle auf Baustellen und die Feststellung kontaminierter Böden bei Aushubarbeiten. In diesen Fällen sollte immer die Wasserbehörde informiert werden, falls es sich nicht um unbedeutende Mengen handelt. Eine Regelung sollte jedoch nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung getroffen werden.

Zu § 48 (alt: § 74 Abs. 3, 77):

zu Abs. 1 bis 3:

Regelung übernimmt den bisherigen § 77 Abs. 1, 1a und Abs. 2.

zu Abs. 4:

Die Störerhaftung folgt in erster Linie dem Grundsatz der effektiven Gefahrenabwehr. Dies kann dazu führen, dass von mehreren Verantwortlichen nicht derjenige herangezogen wird, der die hauptsächliche Verantwortung trägt. Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Herangezogene keinen Anspruch gegen den Hauptverantwortlichen, weil es an einem natürlichen Gesamtschuldverhältnis fehlt, und ein solches auch nicht gesetzlich festgelegt ist.

Dies wird in der Literatur einhellig als Manko angesehen und erschwert den Behörden die Arbeit, da sie aus allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen immer darauf bedacht sein müssen, den Hauptverantwortlichen nicht "davonkommen" zu lassen, wodurch die Effektivität der Gefahrenabwehr leidet. Die Festlegung der gesamtschuldnerischen Haftung in Abs. 4 dient daher dem gerechten Ausgleich zwischen den Verantwortlichen und erleichtert den Behörden die Gefahrenabwehr.

Es gibt Fälle, in welchen nicht mehr eine genau abgrenzbare Verunreinigung einem Störer zugeordnet werden kann, sondern im Untergrund eine Vermischung mehrerer Verunreinigungen stattgefunden hat. Für diese Fälle halten die allgemeinen Regelungen des Polizeirechts keine Lösung parat. Die Bemühungen der Behörden, auf freiwilliger Basis die Gesamtsanierung unter Beteiligung aller an der Verunreinigung Beteiligten zu erreichen, scheitern zumeist daran, dass sich jeder seiner Verantwortung mit Hinweis auf die Verantwortung der anderen zu entziehen versucht. Der Erlass von Verfügungen scheitert zumeist an dem bei vermischten Verunreinigungen schwierigen Nachweis über die genaue Verbreitung einer Einzelkomponente der Verunreinigung. Die gesamtschuldnerische Haftung jedes Beteiligten für die Gesamtverunreinigung erlaubt es, auf dem Bescheidsweg mehrere gleichzeitig in Anspruch zu nehmen und im Fall der Ersatzvornahme die Kosten anteilig beizutreiben.

Zudem wird klargestellt, dass nunmehr der Ausgleichsanspruch mehrerer Sanierungsverantwortlicher untereinander möglich ist.

zu Abs. 5:

Die Ermächtigung zur Anordnung einer Errichtung von Mess- und Kontrollstellen bleibt erforderlich. Zur Beurteilung von Gewässerverunreinigungen können neben Gewässerproben auch Bodenproben erforderlich sein, etwa zur Klärung der Bodenbeschaffenheit. Untersuchungsanordnungen des Gewässers und Gefahrerforschung hinsichtlich des Gewässers richtet sich nach dem Wasserrecht, da § 9 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich insoweit lediglich auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten bezieht.

zu Abs. 6:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 77 Abs. 3 unter redaktioneller Anpassung.

Zu § 49 (neu):

Auch Wasserversorgungsunternehmer und andere Entnehmer können zur Kostenerstattung von Maßnahmen zur Gefahrerforschung und Sanierung herangezogen werden. Bisher wurden nur die Störer herangezogen. Waren diese nicht zu belangen, zahlte das Land. Häufig sind Wasserschutzgebiete jedoch das maßgebende Kriterium für Maßnahmen zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen. Die Kostenvorteile, die der Nutzer durch Maßnahmen hat, sind dem Land zu erstatten.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz steht nicht entgegen, da es insoweit keine Bestimmungen enthält; und im Übrigen auf die wasserrechtliche Regelungsmaterie „Nutzung des Gewässers“ zurückgegriffen wird.

Der Begriff der schädlichen Bodenverunreinigungen wird aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz übernommen.

Zu § 50 (neu):

zu Abs. 1:

Die Regelung erfasst den Fall einer Wertsteigerung aufgrund wasserrechtlicher Sanierung. Es wird klargestellt, dass in allen Fällen, in denen das Land zur Vorfinanzierung gezwungen und kein Kostenersatz zu erlangen war, wenigsten der Wertzuwachs, auch von nicht sanierungsverantwortlichen Eigentümern, abgeschöpft werden kann. Satz 1 wird an die Formulierung des § 25 Abs. 1 S. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz angepasst. Die Sanierung im Wege der Ersatzvornahme wird davon umfasst. Satz 2, 2. Halbsatz entspricht der Regelung in § 25 Abs. 1 S. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz.

zu Abs. 2:

Es wird zusätzlich eine Bemessungsgrundlage geschaffen. Gerechert erscheint die Anknüpfung an den Verkehrswert des Grundstückes bei Beginn der Sanierung und die Werterhöhung nach Sanierung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grundstückswert nicht in jedem Fall bei der Feststellung der Sanierungsnotwendigkeit auf Null geschrumpft sein muss. Die Bestimmung entspricht § 25 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz.

zu Abs. 3:

Die Regelung lehnt sich an § 25 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz an.

zu Abs. 4:

Nach Abs. 3 kann von der Erhebung des Wertzuwachsausgleiches nur in wenigen Ausnahmefällen abgesehen werden. Die zuständige Behörde entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob die Erhebung eines Wertzuwachsausgleiches eine unbillige Härte darstellt.

zu Abs. 5:

Grundlage für die Wertermittlung sind nach Abs. 4 die Vorschriften zur Wertermittlung in den §§ 192 ff. des Baugesetzbuches. Im Falle der Sanierung aus Landeshaushaltsmitteln ruht der Wertausgleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

FÜNFTER TEIL

Zu § 51 (alt: §§ 26 Abs. 2, 49):

Für Abwasseranlagen wurden gesondert in Abs. 2 Regelungen getroffen.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass zur Pflicht zum Betrieb nach den anerkannten Regeln der Technik auch die Anpassungspflicht gehört.

Zu § 52 (alt: § 49 a):

zu Abs. 2:

Durch die Neuformulierung soll der Bezug zu der „kann“-Regelung der Hessischen Bauordnung verdeutlicht werden.

zu Abs. 3:

Die Bezugnahme auf Abs. 2 ist entbehrlich, da die Anlagen bereits in Abs. 1 aufgeführt sind.

Zu § 53 (alt: § 74):

zu Abs. 1 und 2:

Die Wasseraufsicht erstreckt sich auf die durch Gesetze und Rechtsverordnungen allgemein und die auf Grund dieser Rechtsvorschriften im Einzelfall durch Verwaltungsakt begründeten Verpflichtungen. Die allgemeine Ermächtigungsgrundlage umfasst auch vorläufige Maßnahmen; entsprechende ausdrückliche Regelungen, wie zum Beispiel § 31 Abs. 5 HWG (alt) und § 44 Abs. 2 Satz 3 HWG (alt), können im Rahmen der Deregulierung entfallen. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung und – soweit erforderlich – Anpassung von Zulassungen ist in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ausdrücklich geregelt, da dies eine „grundlegende Maßnahme“ nach Art. 11 Abs. 3e bis i Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen ist.

zu Abs. 3:

Neu aufgenommen ist die Klarstellung, dass sich die Wasseraufsicht auch auf die wasserwirtschaftlichen Anlagen erstreckt, deren Zulassung über § 20 UVPG geregelt ist.

SECHSTER TEIL

Zu § 54 (alt: § 93):

§ 93 (alt) wird übernommen.

Zu § 55 (alt: § 94):

zu Abs. 1:

§ 94 Abs. 1 (alt) wird übernommen.

zu Abs. 2:

Der bisherige Katalog von Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde wird gestrichen, die inhaltlichen Festlegungen sowie die bislang im HWG verstreuten Zuständigkeitsregelungen werden künftig in der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden zusammengefasst. Die Neuformulierung in § 55 Abs. 2 Satz 2 dient der Verfahrensvereinfachung und lässt die Zuständigkeitsfestlegung durch die obere Wasserbehörde in den genannten Fällen nach dem Schwerpunkt der Sache zu.

Zu § 56 (alt: § 95):

Die Überschrift wird angepasst, im Übrigen bleibt die Regelung unverändert.

Zu § 57 (alt: §§ 97, 98):

Die Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) werden konkretisiert. Sie lassen sich in 3 Einheiten gliedern: Messaufgaben und Datenerfassung (Abs. 1), Unterstützungsaufgaben (Abs. 2), Anerkennungsaufgaben (Abs. 3). Die Aufgaben des Gewässer- und Bodenschutzes unter Einschluss der Geologie werden zusammengeführt.

Abs. 1 enthält eine allgemeine Vorgabe, ergänzt durch besonders genannte Einzelaufgaben. Im Vordergrund werden Messaufgaben und Datenerfassung stehen, die durch Vorgaben der EU bestimmt werden, insbesondere auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie sowie der bisherigen Gewässerschutzrichtlinien. Dazu gehören auch die Erfassung und Bewertung gefährlicher Stoffe auf der Grundlage der Richtlinie 76/464/EWG (Programme nach Art. 7 dieser Richtlinie) sowie der Wasserrahmenrichtlinie. Untersuchungen bei Schadensfällen betreffen vor allem Messungen in den großen Gewässern bei Austritten wassergefährdender Stoffe mit überregionaler Bedeutung.

Mit Abs. 2 wird die Unterstützungsfunktion des HLUG gegenüber den zuständigen Behörden betont. Es ist klar zu stellen, dass sie Vollzugshilfen erarbeitet und auch für die Umsetzung durch Fortbildungsmaßnahmen zuständig ist. Dazu gehört auch die Beratung von Behörden im Einzelfall, wenn die besonderen Kenntnisse des HLUG als Gutachter erforderlich sind. Die Möglichkeit der Aufgabenzuweisung durch die oberste Behörde bleibt wie bisher bestehen.

Abs. 3 regelt die Zuständigkeit für erforderliche Anerkennungen, wie z.B. von Sachverständigen nach VAwS und Indirekteinleiterverordnung und Untersuchungsstellen nach der Eigenkontrollverordnung.

Zu § 58 (alt: § 99): bleibt unverändert.

Zu § 59 (alt: § 99a):

Die Vorschrift beinhaltet den geltenden § 99a.

Zu § 60 (alt: § 79)

Abs. 1 wurde sprachlich vereinfacht und als „soll“-Regelung umgestaltet. Damit wird der Wasserbehörde die Möglichkeit eröffnet, von der Bildung der Schaukommission abzusehen, wenn dies im Einzelfall nicht geboten erscheint, weil die Gewässersituation es nicht erfordert. Klarstellend wurde aufgenommen, dass auch der Zustand der Uferbereiche bei der Gewässerschau einzubeziehen ist.

Zu § 61 (alt: § 76):

zu Abs. 1:

§ 24 Bundes-Bodenschutzgesetz regelt die Kostentragungspflicht für Maßnahmen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz. Das Einbringen von Stoffen in den Boden, von denen eine schädliche Einwirkung auf ein Gewässer zu besorgen ist, kann daneben eine Kostentragungspflicht im Sinne des bisherigen § 76 HWG (alt) nicht begründen; die Regelung ist entsprechend anzupassen.

Ergänzt wird Satz 1 durch die Bezugnahme auf § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG, der nunmehr die Zulassungspflicht für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe regelt. Die Aufnahme der Anlagen nach § 22 dient der rechtlichen Klarstellung einer bisher schon geübten Praxis.

Die im alten § 76 aufgeführten Kosten fallen unter die Kosten der wasserbehördlichen Überwachung und waren daher nicht mehr im Einzelnen aufzuführen. Die Aufnahme der Verwaltungskosten für eine wasseraufsichtliche Anordnung dient der Klarstellung.

zu Abs. 2:

Die Eingrenzung der Kostentragungspflicht auf die im Bescheid geregelten Abwasseruntersuchungen ist zu eng, da sich im Einzelfall weitere Untersuchungen als erforderlich erweisen können.

Hinsichtlich der Kostentragung des Betreibers einer Anlage nach § 19g Wasserhaushaltsgesetz erfolgt mit Satz 3 eine Klarstellung der bisher in Hessen unterschiedlichen Handhabung im Fall, dass bei einer Untersuchung/Begehung über die Regelüberwachung hinaus kein Verstoß gegen wasserrechtliche Vorschriften oder Verpflichtungen festgestellt wurde.

Zu § 62 (alt: § 75):

zu Abs. 1 bis 3:

Die Regelung entspricht dem § 75 Abs. 1 bis 3 des HWG alt. § 75 Abs. 4 (alt) widerspricht dem Umweltakteneinsichtsrecht. Er ist daher zu streichen.

Zu § 63 (alt: §§ 82, 89(1), 90):

Die Vorschriften wurden zusammengefasst.

Zur Klarstellung, dass sich die Duldungspflicht von Eigentümern und Nutzungsberechtigten nicht nur auf die Ermittlung allgemeiner gewässerkundlicher Grundlagen sondern auch auf wasserbehördliche Gefahrerforschungsmaßnahmen (z.B. Bohrungen, Messungen zur Ermittlung bei Gefahrenverdacht (§ 61) erstreckt, wird die geltende Regelung des § 82 HWG ergänzt.

Zu § 64 (alt: § 85):

Die Vorschrift wurde allgemeiner und kürzer gefasst. Auf Abs. 2 von § 85 (alt) wurde verzichtet, da Abwasser grundsätzlich in dichten Leitungen abgeleitet werden muss.

Zu § 65 (alt: § 86): bleibt unverändert

Zu § 66 (alt: § 88 Abs. 1):

§ 88 Abs. 1 (alt) wurde unverändert übernommen.

Zu §§ 67 bis 70:

Grundsätzlich erfolgt mit der Novellierung eine Anpassung der Begrifflichkeiten. Anstelle der Differenzierung Entschädigung, Schadensersatz, Ausgleich wird generell im HWG der Begriff des „Ausgleichs“ verwandt. Die Rechtswegzuweisung zu den Zivilgerichten in § 114 HWG alt wird gestrichen. Hintergrund ist die Rechtsprechung des BVerfG, die eine einheitliche Entscheidung über Eigentumsbeschränkung und Ausgleich im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG fordert. In Umsetzung dieser Rechtsprechung ist nach der Neuregelung in § 40 Abs. 2 S. 1 VwGO im Falle der rechtmäßigen ausgleichspflichtigen Eigentumsbeschränkung für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe des Ausgleichs der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Damit entfällt insoweit die Rechtswegzuweisung durch den Landesgesetzgeber.

Soweit § 114 HWG (alt) auch darüber hinaus eine Rechtswegzuweisung für sonstige Entschädigungen bzw. Ausgleichszahlungen enthielt, kann diese entfallen, da die Grundlage hierfür – Nähe zu den bisher den Zivilgerichten zugeordneten, eigentumsrechtlich begründeten Entschädigungen – nicht mehr besteht.

Eine Sonderregelung ist die bundesgesetzlich vorgesehene Zuweisung zu den Zivilgerichten bei Streitigkeiten über Ausgleichsansprüche nach § 19 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 35 HWG (§ 92 HWG (alt)).

Zu § 67 (alt: § 91):

Die Vorschriften, nach denen im 6. Teil Ausgleichsansprüche entstehen können, werden zusammengefasst.

Zu § 68 (alt: §§ 25, 109, 115):

Durch Erweiterung der Überschrift wird verdeutlicht, um welchen Ausgleich es sich handelt. Die bisherigen §§ 25, 109 und 115 HWG (alt) werden zusammengefasst und gekürzt, ohne den materiellen Regelungsinhalt zu verändern.

Zu §§ 69, 70 (alt: §§ 112-114):

Die Begrifflichkeit wird angepasst. § 114 HWG (alt) wird gestrichen.

Zu § 71 (alt: § 20):

zu Abs. 2:

Abs. 2 wird durch den Verweis auf §§ 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz verkürzt und verständlicher formuliert. Es wird klargestellt, dass die gehobene Erlaubnis ebenso wie die Erlaubnis mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und nach den allgemeinen Vorgaben widerrufen werden kann.

Zu § 72 (alt: § 22): bleibt unverändert.

Zu § 73 (alt: § 16):

Derzeit ist die Rechtslage hinsichtlich einer Erlaubnispflicht für das Einleiten von Substanzen (z.B. Uranin) zur strafrechtlichen Verfolgung von Gewässerverunreinigungen nicht eindeutig. Zum einen fällt dieses Einleiten nicht unter § 17a WHG und zum anderen dürfen die §§ 160 ff StPO nicht als Rechtfertigungstatbestand herangezogen werden, da der allgemeine Auftrag zur Aufklärung von Straftaten Eingriffe in strafrechtlich besonders geschützte Rechtsgüter - auch wenn es sich um ein Rechtsgut der Allgemeinheit (Umwelt) handelt - grundsätzlich nicht deckt.

Die Aufnahme ins Gesetz stellt klar, dass eine Erlaubnis nicht notwendig ist. Die zuständige Wasserbehörde ist in Kenntnis zu setzen, damit diese über auftretende Farbveränderungen des Wassers durch z.B. Uranin unterrichtet ist.

Zu § 74 (alt: § 28):

Abs. 1 wird insgesamt auf Zulassungen des vorzeitigen Beginns ausgedehnt, da die Interessenlage vergleichbar ist.

Abs. 4 Satz 1 (alt) kann im Hinblick auf § 11 Hessisches Enteignungsgesetz entfallen.

Abs. 4 Satz 2 (alt) wird zu Abs. 3 hinzugefügt.

Zu § 75 (alt: §§ 27, 100, 101, 102(1)):

zu § 100 Abs. 1 (alt):

§ 100 Abs. 1 (alt) wird gestrichen, da selbstverständlich.

zu Abs. 2:

Der Schriftform bedürfen wegen ihrer Bedeutung Anträge, Anzeigen und, wenn es sich um Zulassungen im Sinne von § 9a WHG handelt, auch vorläufige Regelungen sowie Verzichtserklärungen.

Zu § 76 (alt: §§ 19, 21, 102(2-3), 107(2-4)):

Dieser Paragraph wurde neu formuliert und ersetzt die genannten Vorschriften. Sofern es nicht erforderlich ist, wurde auf die Abweichung von HVwVfG verzichtet.

Auf die Verpflichtung, eine Frist für den Beginn einer Benutzung zu setzen (§ 107 Abs. 2 Nr. 2d (alt)), wurde verzichtet, da dies in der Regel nicht notwendig ist. Im Bedarfsfall bleibt es der Behörde unbenommen, eine entsprechende Fristsetzung in den Bescheid aufzunehmen.

zu Abs. 1:

Durch Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Verfahren mit UVP die Öffentlichkeit und die anderen Behörden nur einmal zu beteiligen sind.

zu Abs. 3:

Die §§ 19 und 21 (alt) wurden zusammengefasst. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigungen und Befreiungen werden gemäß §§ 7, 30a HeNatG mit erteilt.

Die Regelung über die Konzentrationswirkung von Erlaubnis, gehobener Erlaubnis und Bewilligung ist insoweit zu konkretisieren, als sie sich nur auf die unmittelbar zur

Gewässerbenutzung erforderlichen Anlagen beziehen soll. So ist bei einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser zwar das Einleitebauwerk, nicht aber die Kläranlage umfasst. Dies entspricht dem bisherigen Verständnis des § 19 HWG a.F. und ist deshalb zur Klarstellung im Gesetzestext aufgenommen worden.

§ 107 Abs. 4 HWG (alt) kann entfallen, da die maßgeblichen Belange ausreichend über § 78 abgedeckt werden.

Zu § 77 (alt: § 107(1+3)):

Die Neufassung führt zu einer weitergehenden Anwendbarkeit des HVwVfG, die abweichenden Regelungen werden reduziert und die Vorschrift damit deutlich verkürzt.

zu Abs. 3 (alt):

zu Nr. 1 (alt): kann entfallen

zu Nr. 2 (alt):

Diese Nr. war überflüssig und wurde gestrichen. Wenn die Einwenderin oder der Einwender oder ihre/seine Einwendungsbefugnisse durch privatrechtliche Rechtspositionen nachweisen muss, ist er dafür nach allgemeinen Rechtsanwendungsregeln beweispflichtig. Gelingt ihm der Nachweis nicht, dann ist das zu seinem Nachteil.

zu Nr. 3 (alt):

Diese Nr. ist in Nr. 1 miteingefasst.

zu Nr. 4 (alt) :

Diese Nr. wurde gestrichen, da kein Bedürfnis besteht, von der Regelung des § 73 Abs. 3 HVwVfG abzuweichen.

zu Nr. 5 (alt):

Diese Nr. wurde gestrichen. Es ist bei der wasserrechtlichen Planfeststellung der allgemeinen Regelung des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 HVwVfG, d.h. Wegfall des Vorverfahrens, zu folgen.

zu Nr. 6 (alt) (neue Nr. 2):

Diese Nr. wird beibehalten, sie bedeutet eine Entlastung für die Behörden, da wasserrechtliche Entscheidungen häufig einen erheblichen Umfang haben.

zu Nr. 7 (alt) (neue Nr. 3):

Auch diese Nr. wird als Ergänzung und Modifizierung zu § 74 Abs. 4 und 5 HVwVfG beibehalten.

zu Nr. 4 (neu):

Nach wasserrechtlichen Vorschriften sind Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde identisch. Das HVwVfG geht jedoch von zwei unterschiedlichen Behörden aus. Die Anwendung des HVwVfG ist im wasserrechtlichen Bereich daher nur sinnvoll unter der Voraussetzung, die Vorschriften für beide Behörden zusammen für die Planfeststellungsbehörde gelten zu lassen.

Zu § 78 (alt: § 101a):

Die Regelung beinhaltet den § 101a (alt).

Zu § 79 (alt: § 108): bleibt unverändert

Zu § 80 (alt: § 108a):

Die Vorschrift beinhaltet den § 108a (alt).

Zu § 81 Abs. 3 Satz 2 (alt: 110):

Die Beschilderung von Überschwemmungsgebieten wurde bisher noch nicht vorgenommen. Die Vorschrift hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Eine wasserwirtschaftliche Notwendigkeit für eine Beschilderung für Überschwemmungsgebiete besteht nicht.

Zu § 82 (alt: § 103):

Abs. 2 wird in Abs. 1 integriert.

Zu § 83 (alt: § 104): bleibt unverändert.

Zu § 84 (alt: § 105):

Die Vorschrift wurde neu gefasst.

Zuständige Behörden sind in der Regel die Wasserbehörden, können aber z.B. auch das HLUG oder die Gesundheitsbehörden sein.

Die Aufgaben, für die Daten erhoben werden können, wurden genauer spezifiziert und damit aus datenschutzrechtlicher Sicht verbessert.

Klar geregelt wurde auch die unentgeltliche Überlassungspflicht von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, allerdings beschränkt auf vorhandene Daten.

Die Weitergabe der Daten an Behörden anderer Länder ist erforderlich, um vor allem die Koordinierungspflichten im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfüllen zu können.

Zu § 85 (alt: § 116):

§ 85 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 86 (alt: § 120):

zu Abs. 1:

Die Bußgeldvorschriften wurden zusammengefasst, vereinfacht und gekürzt, insbesondere die Rechtsverordnungen mit Bußgeldbestimmungen werden nun einheitlich in Nr. 12 des Katalogs aufgeführt. Die Verweisungen auf die bußgeldbewehrten gesetzlichen Vorschriften wurden konkretisiert.

Die Änderung bzw. Beseitigung der Bezeichnung der Uferlinie wurde als Bußgeldbestimmung nicht mehr aufgenommen.

Das unbefugte Entfernen der Staumarke wird nicht mehr mit einem Bußgeld geahndet. Sofern die Staumarke fehlt, ist auf Kosten des Unternehmers der Stauanlage eine neue zu installieren. Die Verletzung der Untersuchungs- und Mitteilungspflichten bei einer Heilquelle wird nicht mit Bußgeld geahndet, da die Entziehung der staatlichen Anerkennung oder der Widerruf der Erlaubnis bzw. Bewilligung ein tauglicheres Instrument darstellt.

Die Mitwirkung bei der Überwachung des Wasserschutzgebietes bzw. des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage wurde als zu unbestimmte und in dieser Form nicht durchsetzbare Bußgeldvorschrift gestrichen. Insoweit wurde die Ermächtigung in § 36 Abs. 3 aufgenommen, die Mitwirkung bei der Überwachung der Wasserschutzgebiete/der Einzugsgebiete durch die Wasserversorgungsunternehmen in einer Rechtsverordnung zu regeln. Der Verstoß gegen diese Rechtsverordnung ist gemäß Nr. 12 bereits jetzt bußgeldbewehrt, soweit in der Verordnung auf den Katalog verwiesen wird.

zu Abs. 2:

Die Höhe der möglichen Geldbußen wurden an die nach § 43 HeNatG mögliche Geldbuße angepasst.

zu Abs. 3:

Satz 2 wird neu eingefügt. Die Änderung der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit im Einzelfall durch Entscheidung der obersten Wasserbehörde oder aufgrund Vereinbarung mit der Behörde eines anderen Bundeslandes lässt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten unberührt; damit wird im Bereich der Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dem Erfordernis der Bestimmtheit und der einheitlichen Bewertung Rechnung getragen.

Zu § 87 (alt: § 121):

Bleibt unverändert.

Zu § 88 (alt: §§ 122, 123):

Die §§ 122 und 123 (alt) werden zusammengefasst.

Zu §§ 89, 90 (alt: §§ 124, 125): bleiben unverändert.

Zu § 91 (alt: § 126):

Der 2. Halbsatz wird gestrichen, da sich die Beteiligungsform der anderen Fachministerien aus der Verordnungsermächtigung oder der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung ergibt.

Zu § 92:

Nr. 13.13 der Anlage 2 der Hessischen Bauordnung wurde als baugenehmigungsfreies Vorhaben nach § 55 HBO aufgenommen, weil von einer wasserrechtlichen Zulassungspflicht für diese Vorhaben ausgegangen wurde. Durch das Achte Änderungsgesetz zum HWG ist diese wasserrechtliche Zulassungspflicht jedoch für Vorhaben, die sich nicht außerhalb der bebauten Ortslage befinden, entfallen. Es ist daher notwendig, eine Anpassung an die HWG-Novelle vorzunehmen, da andernfalls für diese Anlagen weder eine wasserrechtliche noch eine baurechtliche Prüfung erfolgt. Dies ist angesichts der möglichen Gefährdung z.B. durch Hochwasserereignisse nicht vertretbar.

Ersatzlos und komplett gestrichene Vorschriften

§ 17 Abs. 1 (alt):

§ 17 Abs. 1 (alt) kann ersatzlos entfallen, da kein eigenständiger Regelungsinhalt neben §§ 1a, 4, 6 WHG.

§ 18 (alt):

Die Vorschrift hat über § 6 WHG hinaus keinen Regelungsinhalt.

§ 23 (alt):

Über § 8 Abs. 3 WHG besteht keine Regelungsbedürftigkeit.

§ 24 (alt):

Es handelt sich um eine selbstverständliche Ermessensentscheidung der Behörde.

§ 30 Abs. 1 (alt):

Der Regelung kommt neben den bundesrechtlichen Vorschriften zum Pflanzenschutzmittelrecht und der inzwischen erlassenen Düngeverordnung kein eigenständiger Regelungsgehalt zu, der über die Zielbestimmung des neuen § 1 hinausgeht.

§ 30 Abs. 2 (alt):

§ 30 Abs. 2 (alt) kann entfallen, da die dort getroffene Regelung in § 33 enthalten ist. Doppelregelungen sind zu vermeiden.

§ 31 Abs. 5 (alt):

Die Regelung kann entfallen, da sich die Anordnungsbefugnis der Wasserbehörde bereits aus § 53 ergibt (siehe Begründung zu § 53).

§ 41 (alt):

Verbot ergibt sich bereits aus § 23.

§ 87 (alt):

Die Regelung des § 87 (alt) ist überflüssig geworden, da bereits nach § 11 Hessisches Enteignungsgesetz der Regierungspräsident Enteignungsbehörde ist.

§ 88 Abs. 2 (alt):

Die Einschränkung des Abs. 2 ist nicht zweckmäßig und unter Berücksichtigung von § 66 nicht notwendig.

§ 106 (alt):

Satz 1 a.F. hat nach der Rechtsprechung des VGH keinen eigenen Regelungsinhalt. Bei Satz 2 kann es sich nur um offensichtlich unbegründete Einwendungen bzw. offensichtlich überhöhte Entschädigungsforderungen handeln, da mit dieser Vorschrift nicht der Rechtsweg Betroffener beschränkt werden darf. Offensichtlich unbegründete Einwendungen bzw. überhöhte Entschädigungen können jedoch ohne großen Verwaltungsaufwand abgelehnt werden. Einer besonderen Kostenregelung bedarf es nicht.

§ 111 (alt):

Dass auch bei der Erteilung von Zwangsrechten das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt, bedarf keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

§ 114 (alt):

Die Rechtswegzuweisung wird gestrichen. Siehe Begründung zu §§ 67-70 der Neufassung.

§ 117 (alt):

Das Einsichtsrecht richtet sich nach dem Umweltinformationsgesetz. Eine wasserrechtliche Sonderregelung ist nicht sinnvoll.

§§ 118, 119 (alt):

Wasserwirtschaftliche Planungen erfolgen zukünftig durch die Bewirtschaftungspläne nach § 4. Sofern Planungen für bestimmte Teilaspekte für erforderlich gehalten werden, ist dies im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes möglich.

§ 127 (alt):

Durch Bundesgesetz wurden die landesrechtlichen bergrechtlichen Regelungen mit wasserrechtlichem Bezug aufgehoben. Die verbleibenden Regelungen haben keinen besonderen Bezug zum Wasserrecht. Der Vorbehalt kann daher entfallen.

§ 128 (alt):

Ist aufgehoben.